

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-507/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Art. 80 Abs. 2 — Unterbliebene Übermittlung der Aufstellung der Gerichte)

(2008/C 183/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Krämer)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und A. Hare)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1) — Unterbliebene Übermittlung der Aufstellung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte mit Angabe ihrer Bezeichnungen und örtlichen Zuständigkeit nach Art. 80 Abs. 2 dieser Verordnung

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 80 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verstoßen, dass sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften keine Aufstellung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte übermittelt hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2008.

Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf ein Gutachten nach Art. 300 Abs. 6 EG

(Gutachten 1/08)

(2008/C 183/10)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragstellerin:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. White, M. Huttunen und L. Prete)

Dem Gerichtshof vorgelegte Fragen:

1. Fällt der Abschluss von Abkommen mit den betroffenen WTO (Welthandelsorganisation)-Mitgliedern gemäß Art. XXI des GATS [Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen], wie in diesem Antrag dargelegt, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten?
2. Ist Art. 133 Abs. 1 und 5 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 EG die geeignete Rechtsgrundlage für den Rechtsakt über den Abschluss der vorgenannten Abkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten?

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles, Belgien) — Tiercé Ladbroke SA (C-231/07), Derby SA (C-232/07)/État Belge

(Verbundene Rechtssachen C-231/07 und C-232/07) ⁽¹⁾

(Verfahrensordnung — Art. 104 § 3 Abs. 1 — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 — Befreiungen — Begriff des Einlagengeschäfts und des Zahlungsverkehrs — Ablehnung der Befreiung)

(2008/C 183/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles